

statiert, dass sowohl der Vater, als die Schwester des Laienbruders irrsinnig gestorben sind.

Das Ordinariat wendete sich an den Heiligen Stuhl und legte den Fall vollinhaltlich vor und bemerkte, dass, obwohl J. vollständig correct die feierlichen Gelübde abgelegt und auch schriftlich damals bestätigt habe, dass er ohne Zwang und mit vollem Bewusstsein dies thue, er doch möglicherweise schon häreditär mit dem Irrsinn belastet gewesen sei, und dass die Direction der Irrenanstalt die Befürchtung ausspreche, er werde im Orden wieder in die frühere Melancholie zurückfallen. Hierauf gab die S. Congr. Inquisitionis, kraft päpstlicher Ermächtigung dem Bischof die Vollmacht, den Laienbruder J. von den feierlichen Gelübden zu dispensieren, so zwar, dass derselbe erlaubter- und giltilgerweise die Ehe mit einer Katholikin eingehen könne, jedoch, falls diese Ehefrau vor ihm sterben solle, er zu keiner zweiten Ehe schreiten dürfe; ferner dass er zu ernähren sei, dass jede außereheliche Keuschheitsfünde, auch eine Sünde gegen das Keuschheitsgelübde enthalte.

Als besondere Buße soll ihm der Bischof auf Lebenszeit auflegen: 1. wöchentlich wenigstens einmal den Rosenkranz von fünf Gezeiten zu beten; 2. jährlich fünfmal und zwar zu Weihnachten, Ostern, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen die heiligen Sacramente der Buße und des Altars zu empfangen; 3. an zwei Tagen, nach eigener Wahl, strenge zu fasten, und zwar einmal zu Ehren der Unbefleckten Empfängnis, das anderemal zu Ehren des heiligen Josef.

Graz (Steiermark). Freiherr v. Der, Domcapitular.

IV. (Ehe in Gegenwart des Pfarrers und eines Zeugen). In der Pfarrkirche zu X. wurde eine Ehe unter folgenden Umständen eingegangen¹⁾: Nachdem sich die Brautleute zur festgesetzten Stunde vor dem Altare eingefunden, nahm der fungierende Priester nach Vorlesung der nach dem Rituale an die Brautleute zu stellenden Fragen ihre feierliche Einwilligung in die Ehe, ohne es vielleicht bemerk zu haben, in Gegenwart eines Zeugen entgegen. Der andere nicht erbettene Zeuge, mittlerweile noch in der Kirche beschäftigt, erschien später vor dem Altare, nachdem die Abhörung des ehelichen Consenses der Brautleute bereits vor einigen Augenblicken begonnen hatte, so dass dieser Zeuge nur noch bei dem folgenden Theile der Consenserklärung der Rupturienten gegenwärtig war. Es fragt sich, kann man in diesem Falle sagen, dass die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweier Zeugen, wie es das Trienter Concil vorschreibt (decretum „Tametsi“, sess. 24. cap. 1. de ref.), geschlossen wurde?

¹⁾ Der Fall ereignete sich tatsächlich, so dass die folgende Erörterung kein bloßer casus academicus ist.

Wie eben bemerkt wurde, muss die Ehe nach Verordnung des genannten Concils unter Strafe der Nullität des Actes in Gegenwart des zuständigen Pfarrers der Contrahenten und zweier oder dreier Zeugen geschlossen werden (praesente parocho et duobus vel tribus testibus sc. praesentibus), welche bei de zu g le ich mit dem der Ehe assistierenden Pfarrer (oder seinem delegirten Stellvertreter) in gegebenem Falle bestätigen und bezeugen können, dass die betreffenden Personen eine wahre und wirkliche Ehe miteinander eingegangen haben. Auch die weitere Verordnung des Concils, dass der Pfarrer, welcher mit weniger als zwei Zeugen (cum minore testium numero) der Schließung der Ehe assistieren würde, mit einer schweren, nach dem Ermessen des Bischofs zu bestimmenden Strafe zu belegen sei, sagt nicht ausdrücklich, dass die Zeugen (deren Eigenschaften, wie auch die Art und Weise ihrer Intervention beim Eheabschluss das Concil nicht näher präzisiert) bei der feierlichen Einwilligung der Contrahenten in die Ehe sowohl mit dem Pfarrer, als auch miteinander zugleich oder gleichzeitig gegenwärtig sein müssen (praesentia testium cum parocho et secum invicem simultanea), oder ob es genüge, wenn sie nach und nach oder successiv gegenwärtig sind, so dass man auch in diesem Falle sagen könnte, die Ehe sei vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossen worden.

Allein aus der a) ratio legis, b) aus der Natur des sacramentalen Ehecontractes und endlich c) aus dem Decret „Tametsi“ folgt zur Evidenz, dass die Ehe unter Strafe der Nullität (abgesehen von anderen Strafen, welche den Pfarrer, die Contrahenten und auch die Zeugen treffen würden, Trid. I. c.) in Gegenwart des Pfarrers und in **gleichzeitiger** Gegenwart der **beiden** Zeugen geschlossen werden müsse.

Ad a) Um clandestine Ehen, welche nur im Beisein des Priesters ohne Zeugen, oft sogar nur unter vier Augen eingegangen wurden, und viel Unheil über die Kirche brachten,¹⁾ zu verhindern, sah sich das Trierer Concil genötigt, eine bestimmte, genau einzuhaltende Form der Eheschließung unter Strafe der Nichtigkeit des Actes vorzuschreiben, die darin besteht, dass die Ehe als das wichtigste menschliche Lebens- und Rechtsverhältnis feierlich und unter Beobachtung einer gewissen Publicität, also coram parocho et duobus testibus, welche den Abschluss der Ehe vor der Kirche und den Gläubigen zu bezeugen haben, geschlossen werde. Dies ist die legale und allein rechtsgültige Form der Eheschließung, an der sich nichts ändern lässt und welche nicht bloß für die Brautleute, sondern auch für den ihrer Ehe assistierenden Pfarrer und für die beiden Zeugen maßgebend ist, da sie mit ihm den Eheabschluss bestätigen und deshalb, sowie er, bei der ganzen Eheschließung, also beide gleichzeitig, gegenwärtig sein müssen. Fehlt daher, wie im vor-

¹⁾ Vgl. Benedict XIV., De synod. dioeces., lib. XII., cap. 12; Sanchez, De matrim. lib. III. disp. 3; Ferraris, Prompta bibliotheca s. v. matrimonium, art. VI.

liegenden Falle, ein Zeuge, so involviert dies eine willkürliche Abänderung, beziehungsweise Nichtbeobachtung der vom Gesetz statuierten Eheschließungsform — durch wessen Schuld es geschehen, ist völlig irrelevant — die Ehe kam nicht so, wie es das Gesetz bestimmt, zustande und muss demnach, mögen auch die Contrahenten in bona fide sein, für ungültig angesehen werden. In der Nichteinhaltung der gesetzlichen Form der Eheschließung besteht eben das vernichtende Hindernis der Clandestinität, welches eine geltige Ehe unmöglich macht.

Ad b) Dies folgt ferner aus der Natur und der rechtlichen Eigenschaft des Ehecontractes als eines untheilbaren Ganzen, das man unmöglich in Theile zerlegen kann, so dass ein Theil der Eheschließung vor zwei, ein anderer nur vor einem Zeugen zu stände kommen könnte. Das Decret „Tametsi“ spricht, da es für den Abschluss der Ehe die gesetzliche Form vorschreibt, „de matrimonio contrahendo“ und auch die Ueberschrift dieses Decretes gebraucht die Worte: „Matrimonii solenniter contrahendi forma in concilio Lateranensi praescripta innovatur“. Hieraus geht klar hervor, dass das Decret mit dem Ausdruck „matrimonium“ den ganzen Abschluss der Ehe, die ganze Ehefeier bezeichnet. Daraus folgt, dass, sowie die Ehe nur als ein Ganzes gedacht und gefeiert werden kann, auch die gesetzliche Eheschließungsform in allen ihren Bestimmungen, also auch in ihrer Bestimmung hinsichtlich der Gegenwart der Zeugen, bei der Feier der Ehe beobachtet werden muss. Muss aber die Ehe dieser Bestimmung gemäß vor zwei Zeugen geschlossen werden, was ein integrierender Theil der vom Trienter Concil vorgeschriebenen Form der Eheschließung ist, dann ist es klar, dass ein Zeuge in keinem Falle hinreicht, damit die Ehe geltig sei. Es fehlt in diesem Falle das zweite absolut nothwendige Requisit in der Form der Eheschließung, dessen Mangel eine rechtsgültige Ehe nicht zu stände kommen lässt.

Ad c) Endlich erhellt es aus der ausdrücklichen Bestimmung des Concils (l. c.), dass der Pfarrer, der es wagen würde, mit weniger als zweien Zeugen dem Abschluss der Ehe zu assistieren, eine schwere Strafe zu gewärtigen habe, womit das Concil seiner Verordnung über die pünktliche Einhaltung der von denselben festgelegten Form der Eheschließung eine unleugbare Sanction aufgedrückt und die Unerlässlichkeit von wenigstens zwei Zeugen bei der Erklärung des Consenses zur Ehe, falls diese geltig sein soll, klar und deutlich ausgesprochen hat. Dies ist auch die einstimmige Lehre der Canonisten. „Praeter praesentiam parochi, bemerkt in dieser Hinsicht Barbosa, necessaria est ad validitatem matrimonii ex praescripto synodi Tridentinae duorum aut trium testium praesentia, quae simultanea debet esse, nec sufficit successiva, quia Tridentinum copulative exigit praesentiam parochi et testium per dictionem (particulam) **et**, quae copulat. (De op. episc., II. alleg. 32.

num. 137). Nicht minder scharf hebt dies Sanchez hervor, da er sagt: „Certum est, requiri ad valorem matrimonii, adesse duos testes cum parocho, **nec sufficere unicum testem** cum eodem parocho, quia Tridentinum expresse irritat matrimonium non contractum coram parocho et **duplici** teste. Cum ergo Tridentinum exigat **duo** personarum genera, nimurum parochum **et duos testes**, non poterit parochus munus parochi obire et simul vicem alterius ex illis duobus testibus supplere“, wie man vielleicht einwenden könnte, und schließt: „Certum est, exigi ut simul parochus et testes intersint matrimonio, nec sufficere, si successive coram illis explicent contrahentes consensum“. (De matrim. lib. III. disput. 41. num. 1. et 3.). Endlich bemerkt hierüber Benedict XIV.: „Cum in concilio Tridentino (a. a. D.) arbitrio ordinarii relictum sit, poenas statuere in parochum, qui cum **minore** quam duorum aut trium testium numero hujusmodi contractui interfuerit, . . . dubitatum aliquando fuit, an stante bona fide sustineri possit pro valido matrimonium, coram parocho et **unico** teste contractum? At S. C. Concilii die 14. Januarii 1763 **negative** respondit“. (De synod. dioeces. lib. XII. cap. 5.). Damit ist unser Fall endgültig und autoritativ entschieden. — Zum Schluß sei nur bemerkt, daß der copulierende Priester es nie unterlassen soll, sich vor der Vornahme der Trauung zu überzeugen, ob die beiden Zeugen, welche die betreffende Eheschließung zu bestätigen haben werden, auch wirklich und so anwesend seien, daß sie die Contrahenten nicht bloß sehen, sondern auch ihre Einwilligung in die Ehe genau vernehmen (praesentia testium debet esse physica et simul moralis), um nicht durch eigene Schuld eine ungültige Ehe herbeizuführen. Die S. C. Concilii hat nämlich im Jahre 1762 eine Ehe, bei deren Schließung die Zeugen „distracti erant evagatione mentis et non advertebant“, daß nämlich die Contrahenten in dem betreffenden Augenblicke den gegenseitigen Consens zur Ehe erklären, für ungültig erklärt.

Königgrätz.

Dr. Ant. Brychta.

V. (**Einwilligung in hōse Gedanken.**) Julius, ein noch jüngerer Beichtvater, kommt oft in Verlegenheit, wenn er bei innerlichen Sünden, welche die Böneniten beichten, urtheilen soll, ob dieselben mit der zu einer Todsünde erforderlichen Advertenz und Einwilligung begangen wurden oder nicht. Die verschiedenen Regeln, welche er hierüber in Moralwerken gelesen hat, lassen ihn nicht selten ratlos, wenn er in zweifelhaften Fällen dem Böneniten eine diesbezügliche Frage stellen soll. Da findet er nun in der Moralttheologie des P. Edmund Voit S. J. (gest. 1780) Pars I bei n. 297 auf die Frage: „Quaenam in dubio sunt signa nullius aut imperfecti consensus?“ zu n. 4 die Antwort: „Si (poenitens) post tentationem